

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf und die Lieferung von Informationstechnik einschließlich Datenverarbeitungsanlagen

Stand: 01.08.2019

1 Präambel

- 1.1 Die Firma hard-soft informationstechnologie gmbh (hard-soft) nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die hard-soft oder ein von hard-soft namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von hard-soft schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn hard-soft innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.
- 1.5 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2 Lieferung

- 2.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 2.2 Teillieferungen sind möglich.
- 2.3 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und bei hard-soft schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen, vorzubringen.
- 2.4 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers. Die Ware gilt mit vereinbartem Liefertermin als übergeben und der Kaufpreis ist fällig.
- 2.5 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung der Firma hard-soft, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.
- 2.6 Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der Firma hard-soft oder deren Unterlieferanten entbinden hard-soft von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 2.7 Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien hard-soft für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl der Firma hard-soft auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch hard-soft entstehen.
- 2.8 Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Auch hard-soft kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch hard-soft unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist hard-soft nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.
- 2.9 hard-soft steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
- 2.10 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz der Firma hard-soft.

3 Preise

- 3.1 Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten sowie Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.
- 3.3 Die kleinste Verrechnungseinheit für Dienstleistungen ist 20 Minuten.

4 Zahlung

- 4.1 Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag

festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

- 4.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist hard-soft berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 4.4 Bei hard-soft einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen gem. §1333 ABGB verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Rate bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.
- 4.6 Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarung anerkannt. Nicht gerechtfertigte Skontoabzüge werden ausnahmslos und unter Verrechnung von Mahnspesen nachgefordert.

5 Eigentumsrecht

- 5.1 Die gelieferten Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der Firma hard-soft. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist hard-soft jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.
- 5.3 Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, hard-soft innerhalb von drei Tagen zu verständigen und hard-soft sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 5.4 Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt der Firma hard-soft stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum der Firma hard-soft steht.
- 5.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch hard-soft stellt keinen Vertragsrücktritt durch hard-soft dar.

6 Forderungsabtretungen

- 6.1 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber hard-soft schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat uns auf Verlangen seine Auftragnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
- 6.2 Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen hard-soft gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und nur im Namen der Firma hard-soft innezuhalten. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an hard-soft abgetreten.
- 6.3 Forderungen gegen hard-soft dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abgetreten werden.

7 Kostenvoranschlag

- 7.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- 7.2 Alle Anbote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
- 7.3 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Firma hard-soft. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der

ausdrücklichen Zustimmung der Firma hard-soft. Im Fall der unerlaubten Weitergabe wird eine einmalige Vertragsstrafe in der Höhe von EURO 250,- vereinbart.

8 Mahn- und Inkassospesen

- 8.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, hard-soft sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.
- 8.2 Sofern hard-soft das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von EURO 10,- zusätzlich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 8.3 Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten der Firma hard-soft anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

9 Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 9.1 Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für hard-soft, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. hard-soft verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
- 9.2 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für hard-soft mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn hard-soft die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person der Firma hard-soft liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- 9.3 Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des §933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.
- 9.4 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Tonerkartuschen, etc.) sowie Mängel nach oder aufgrund nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- 9.5 Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt hard-soft, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird. Die Garantieleistung ist durch den Hersteller vorgegeben und umfasst nicht Dienstleistungen seitens hard-soft im Zuge der Abwicklung eines Garantieanspruches.
- 9.6 Für die Abwicklung von Garantieleistungen, wie z. B. die Sendung eines defekten Gerätes an den Hersteller, wird dem Auftraggeber eine Abwicklungspauschale in der Höhe von EURO 12,- in Rechnung gestellt. Ist für die Durchführung ein erhebliche Mehraufwand erforderlich, wird dieser dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 9.7 Ist von hard-soft ein wesentlicher Mangel des Softwareprogramms zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit hard-soft kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen.

10 Aufrechnung

- 10.1 Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Auftraggebers

gegen Ansprüche der Firma hard-soft ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von hard-soft schriftlich anerkannt worden.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der Firma hard-soft entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien hard-soft für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

12 Software-Leistungen

- 12.1 Alle Vereinbarungen über Software-Leistungen (Organisation, Programmierung, Systemsoftware, etc.) unterliegen den Bedingungen des Software-Vertrages der Firma hard-soft und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte.
- 12.2 Für die beiden Produkte treatsoft und Sophy, die über eine monatliche Miete bereitgestellt werden, gelten über diese Bedingungen hinaus die Vereinbarungen aus den gesondert abgeschlossenen Verträgen.
- 12.3 hard-soft weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung von Software an Lizenzverträge mit dem jeweiligen Hersteller gebunden ist. Jegliche Verletzung dieser Verträge, wie z.B. die Nutzung illegaler Lizenzen, ist nicht erlaubt, hard-soft übernimmt keine Haftung für Folgen, die durch Handeln entgegen der Lizenzbestimmungen entstehen.

13 Vorbereitung des Aufstellungsortes

- 13.1 Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen den Spezifikationen der Firma hard-soft entsprechenden Raum mit Stromanschluss bereitzustellen. hard-soft wird über Wunsch des Auftraggebers durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten.
- 13.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.

14 Produkthaftung

- 14.1 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Firma hard-soft verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der Firma hard-soft als vereinbart (Bezirksgericht Rattenberg, Landesgericht Innsbruck).
- 15.2 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 15.3 Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

16 Datenschutz und Adressenänderung

- 16.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von hard-soft automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
- 16.2 Änderungen der Adresse des Auftraggebers hat dieser unverzüglich hard-soft bekanntzugeben.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 17.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.